

Kollektivvertragsabschluss der Flughafen-Arbeiter

1. Die Laufzeit des bestehenden Kollektivvertrages wird um 12 Monate ab 1.5.2013 bis zum 30.4.2014 verlängert. Die kollektivvertraglichen Löhne werden mit Stichtag 1.5.2013 nicht erhöht.
2. Eine Einmalzahlung in Höhe von mindestens € 1.000 brutto muss spätestens mit der Abrechnung für den Kalendermonat April 2013 ausgezahlt werden. Der Betrag von € 1.000 brutto gebührt Teilzeitbeschäftigten nur im Verhältnis der jeweils vereinbarten Normalarbeitszeit. Die Einmalzahlung wird nur jenen Arbeitern gewährt, die sich zum individuellen Auszahlungszeitpunkt in einem unbefristeten und ungekündigten Dienstverhältnis befinden. Arbeitnehmer, die zum individuellen Auszahlungszeitpunkt in einem befristeten Dienstverhältnis stehen, welches nach Ablauf der Frist in ein unbefristetes übergeht, erhalten die Einmalzahlung mit dem nächsten Auszahlungszeitpunkt im unbefristeten Dienstverhältnis.

Der Betrag von € 1.000 brutto kann auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wenn das in einer Betriebsvereinbarung geregelt ist. Es muss jedoch der Gesamtbetrag von mindestens € 1.000 brutto jedem Arbeiter spätestens mit der Abrechnung für den Kalendermonat April 2013 zur Verfügung stehen. Lehrlinge, die am 1.5.2013 in einem aufrechten Lehrverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung in der Höhe von € 400 brutto zum individuellen Auszahlungszeitpunkt.

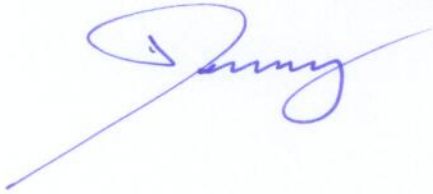
3. Für Unternehmen gemäß Punkt I lit b) (Lohngruppen W1, W2, W3, D1) wird vereinbart, dass der oben stehende Abschluss nur gilt, sofern nicht bis zum 30.4.2013 ein anderslautender KV Abschluss erfolgt.

4. Punkt IV Ziffer 7 lautet wie folgt: „Falls ein im kontinuierlichen Dienst in einem Unternehmen gemäß Punkt I lit a), c) und d) beschäftigter Arbeiter an einem Feiertag in der Zeit von Montag bis Freitag völlig (0-24 Uhr) dienstfrei hat, so erhält der betreffende Arbeiter für diesen Tag eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 8 Grundstundenlöhnen. Diese Vergütung gebührt jedoch nicht, wenn Zuschläge für Sonntags- oder Feiertagsarbeit nach Artikel IV, Ziffer 2 des Kollektivvertrages für die Arbeiter der zum Betrieb eines öffentlichen Flughafens berechtigten Unternehmen zur Anwendung kommen.“

Diese Regelung tritt mit 1.5.2013 in Kraft.

Flughafen Wien Schwechat, am 21.8.2012

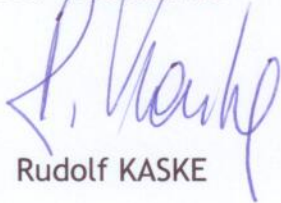
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FACHVERBAND DER AUTOBUS-, LUFTFAHRT- und SCHIFFFAHRTUNTERNEHMUNGEN
BERUFSGRUPPE LUFTFAHRT



iv prof

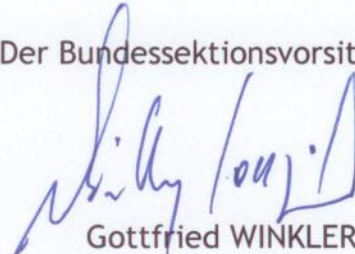
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA

Der Vorsitzende



Rudolf KASKE

Der Bundessektionsvorsitzende



Gottfried WINKLER

Der Bundesfachgruppenvorsitzende



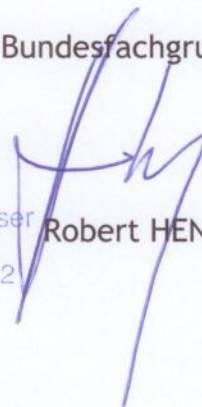
i.v.

Dr. Wolfgang HABLE

Der Bundesfachgruppensekretär

vida

Bundesfachgruppe Luft-Wasser
1300 Flughafen Wien
Office Park 3/1. OG/Top 122



Robert HENGSTER